

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Ausführungsvorschriften zu § 48 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)
zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer im Land Berlin
(Ortskundeprüfungsrichtlinien)

vom 14. Dezember 2017

SenUVK IV D 22

Fernruf: 9025 -1709 oder 9025 - 0, intern 925 -1709

Aufgrund des § 6 Abs. 2 AZG i.V.m. § 9 Abs. 3 ASOG Bln werden die nachfolgenden
Ortskundeprüfungsrichtlinien bestimmt.

Aus Lesbarkeitsgründen gilt bei allen personenbezogenen Bezeichnungen die gewählte
Form für alle Geschlechter.

I.

1.

(1) Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen haben ihre Ortskenntnisse gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 7 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in einer Prüfung (Ortskundeprüfung) nachzuweisen.

Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beantragung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung die Erlaubnis für das Pflichtfahrgebiet Berlin schon einmal besessen hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an seinen Ortskenntnissen begründen könnten.

(2) Im Land Berlin wird die Ortskundeprüfung für das Pflichtfahrgebiet Berlin durch die Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr des DEKRA e.V. Dresden und des TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V. (Technische Prüfstellen) durchgeführt.

Amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer (aaSoP) oder Mitarbeiter der Technischen Prüfstellen, die Ortskundeprüfungen durchführen, haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

Sie dürfen nicht gleichzeitig im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses als Taxifahrer tätig sein oder ein entsprechendes Gewerbe ausüben.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Der schriftliche Teil der Prüfung ist vor einem aaSoP der unter Nr. 1 Absatz 2 genannten Technischen Prüfstellen abzulegen.

Der mündliche Teil der Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen, der von den unter Nr. 1 Absatz 2 genannten Technischen Prüfstellen gebildet wird.

Ein Prüfungsausschuss besteht aus einem aaSoP und einem Mitarbeiter der jeweils die Prüfung durchführenden Technischen Prüfstelle.

Der aaSoP führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses und setzt die Prüfungstermine fest.

(4) Die Prüfungssprache ist deutsch.

(5) Die Prüfungsorte werden von den Technischen Prüfstellen festgelegt.

(6) Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich. Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz und das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Referat Fahrerlaubnisse, Personen- und Güterbeförderung – (LABO) sind aufsichtsberechtigt und können Beauftragte entsenden.

2.

(1) Bewerber, die ihre Ortskenntnisse für das Pflichtfahrgebiet Berlin nachweisen wollen, müssen vom LABO zur Ortskundeprüfung zugelassen werden (Prüfungszulassung).

Die Prüfungszulassung wird dem Bewerber nach Bearbeitung des Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung schriftlich übersandt.

Auswärtige Fahrerlaubnisbehörden informieren das LABO über Anträge von Bewerbern mit Hauptwohnsitz außerhalb des Landes Berlin, die die Ortskundeprüfung für das Pflichtfahrgebiet Berlin ablegen wollen, damit der Bewerber die erforderliche Prüfungszulassung erhält.

(2) Das LABO beauftragt die Technischen Prüfstellen mit der Durchführung der Ortskundeprüfung für das Pflichtfahrgebiet Berlin (Prüfauftrag).

Die Zuweisung zu den beiden Technischen Prüfstellen erfolgt beim LABO, dabei werden die Prüfaufträge je zur Hälfte an die Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des DEKRA e.V. Dresden und des TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e.V. vergeben.

Eine Wahl der Technischen Prüfstelle oder ein Wechsel der zugewiesenen Technischen Prüfstelle durch den Bewerber ist nicht möglich.

(3) Beide Teile der Ortskundeprüfung müssen innerhalb eines Jahres nach Prüfungszulassung bestanden sein, um die Ortskenntnisse für die Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nachzuweisen.

Nach Ablauf der Jahresfrist ist ein bereits bestandener schriftlicher Teil der Ortskundeprüfung nicht mehr gültig.

3.

(1) Grundlage für die schriftliche und die mündliche Ortskundeprüfung ist der Ortskundekatalog in der auf der Internetseite des LABO veröffentlichten prüfungsrelevanten Fassung.

(2) Die aktuellen Anforderungskriterien für die schriftliche und die mündliche Prüfung sind im jeweils gültigen Ortskundekatalog unter dem Abschnitt „Hinweise für die Ortskundeprüfung“ aufgeführt.

(3) Der Ortskundekatalog ist von den Technischen Prüfstellen mindestens einmal jährlich zu aktualisieren.

Vor der Veröffentlichung ist der Ortskundekatalog vom LABO zu bestätigen.

(4) In den Ortskundekatalog sind Begriffe aus den folgenden fünf Kategorien aufzunehmen:

1. Bezirke, Ortsteile und Siedlungen mit Eigennamen

2. Straßen und Brücken
3. Plätze
4. Objekte
 - a) Hotels
 - b) Anschlüsse an den Linienverkehr
 - c) Krankenhäuser und Tierkliniken
 - d) Theater und Konzertbühnen
 - e) Sehenswürdigkeiten, Parks und Gedenkstätten
 - f) Museen und Galerien
 - g) Berlin Expo City Center (Messegelände)
 - h) Bildungs-, Sport- und Veranstaltungsstätten
 - i) Firmen und Gewerbegebiete
 - j) Lokale und Vergnügungsstätten
 - k) Dienststellen des Bundes
 - l) Dienststellen des Landes Berlin
 - m) Vertretungen der Länder, Parteien und Verbände
 - n) Diplomatische Vertretungen
 - o) Justiz
 - p) Hochschulen
 - q) Rundfunk und Medien
5. Orientierung am Rand des Pflichtfahrgebietes
 - a) Orte im Umland
 - b) Objekte im Umland

4.

(1) Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz eine Gebühr nach Gebühren-Nr. 203 des Gebührentarifes zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erhoben. Die Gebühr ist vom Bewerber vor der Prüfung an die zuständige Technische Prüfstelle zu zahlen.

(2) Vor Beginn jeder Prüfung ist die Identität des Bewerbers durch ein amtliches, mit Lichtbild versehenes und gültiges Personaldokument festzustellen. Auf Verlangen ist gegebenenfalls zusätzlich ein gültiger Führerschein vorzulegen.

(3) Der Bewerber ist vor Beginn der Ortskundeprüfung darauf hinzuweisen, dass es ihm nicht gestattet ist, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen. Dies gilt sowohl für schriftliche Aufzeichnungen als auch für Aufzeichnungen unter Zuhilfenahme technischer Geräte. Missachtet der Bewerber den Hinweis, ist der aaSoP berechtigt, die Prüfung abzubrechen. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

5.

(1) In der schriftlichen Prüfung muss der Bewerber 50 Fragen zu Begriffen aus den Kategorien 1 bis 4 des jeweils prüfungsrelevanten Ortskundekatalogs (siehe Nr. 3 Absatz 4) beantworten.

Dabei sind 25 Fragen aus den Kategorien 1 bis 3 (Bezirke, Ortsteile, Siedlungen, Straßen, Brücken und Plätze) und 25 Fragen aus Kategorie 4 (Objekte) zu beantworten.

Die Zusammenstellung der Fragen obliegt den Technischen Prüfstellen.

(2) Die schriftliche Prüfung gilt als „bestanden“, wenn der Bewerber mindestens 45 Fragen richtig beantwortet hat.

Eine nicht bestandene schriftliche Prüfung kann innerhalb der in Nr. 2 Absatz 3 genannten Jahresfrist wiederholt werden. Jede Wiederholung ist gebührenpflichtig.

Der aaSoP kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die schriftliche Prüfung nicht wiederholt werden darf.

(3) Der schriftliche Teil der Prüfung muss bestanden sein, bevor die Anmeldung zur mündlichen Prüfung erfolgen kann.

6.

(1) In der mündlichen Prüfung werden dem Bewerber drei Fragen nach „Zielfahrten“ gestellt, von denen er mindestens zwei innerhalb von 20 Minuten richtig beantworten muss.

Der Bewerber hat den kürzesten Weg von einem Abfahrtsort zu einem Fahrziel zu beschreiben, wobei alle zu befahrenden Straßen innerhalb des Pflichtfahrgebietes und alle im Ortskundekatalog aufgeführten Plätze und Brücken in der korrekten Reihenfolge zu nennen sind. Zudem ist die Fahrtrichtung (rechts, links, geradeaus) anzugeben.

Abfahrtsort und Fahrziel werden zu Beginn jeder Frage vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben, dabei sind nur solche Abfahrtsorte und Fahrziele vorzugeben, die im jeweils prüfungsrelevanten Ortskundekatalog in den Kategorien 1, 3, 4 und 5 (siehe Nr. 3 Absatz 4) aufgeführt sind.

(2) Die mündliche Prüfung gilt als „bestanden“, wenn der Bewerber mindestens zwei Zielfahrten in der vorgegebenen Zeit richtig beantwortet hat.

Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann innerhalb der in Nr. 2 Absatz 3 genannten Jahresfrist wiederholt werden. Jede Wiederholung ist gebührenpflichtig.

Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Bei dreimaligem Nichtbestehen der mündlichen Prüfung soll eine Wiederholung der Prüfung frühestens nach sechs Wochen, spätestens aber innerhalb von drei Monaten erfolgen.

(3) Bleibt der Bewerber der mündlichen Prüfung ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Der Bewerber ist darauf spätestens bei Vereinbarung eines Prüfungstermins hinzuweisen.

7.

(1) Über die Ortskundeprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Stellungnahme des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Ortskundeprüfung enthält und vom aaSoP zu unterschreiben ist.

Das Ergebnis ist als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bezeichnen.

(2) Dem Bewerber ist das Ergebnis der Prüfung nach ihrem Abschluss durch den aaSoP bekanntzugeben.

Über die bestandene Ortskundeprüfung ist dem Bewerber eine Bestätigung auszuhändigen.

(3) Bei nicht bestandener Ortskundeprüfung sind dem Bewerber die Gründe für diese Bewertung mitzuteilen und in die Niederschrift aufzunehmen.

Ist der Bewerber mit der Bewertung nicht einverstanden, so ist eine Beschwerde möglich. Diese ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei der jeweiligen Technischen Prüfstelle vorzubringen, die den Vorgang dann einer erneuten Bewertung unterzieht.

(4) Bewerber, die während der Ortskundeprüfung eine Täuschungshandlung begehen, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen.

Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

Der Prüfungsausschuss hat zu veranlassen, dass dem LABO hiervon Mitteilung gemacht und der Prüfauftrag zurückgesandt wird.

(5) Nach Abschluss des Prüfauftrages durch Bestehen der mündlichen Prüfung oder Ablauf der Jahresfrist sind dem LABO die Prüfungsergebnisse des Bewerbers unverzüglich auf elektronischem Wege zu übermitteln.

II.

Diese Ausführungsvorschriften treten am 01. Januar 2018 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Bei einer Änderung des diesen Ausführungsvorschriften zugrunde liegenden Sachverhalts bleibt ein vorzeitiges Außerkrafttreten vorbehalten.

Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsvorschriften treten die Richtlinien zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxi-, Mietwagen und Krankenkraftwagenfahrer (Ortskundeprüfungsrichtlinien) vom 13.08.2014 (ABl. Nr. 35 vom 22.08.2014, S. 1621 ff) außer Kraft.